

Unter den Deputationen sind zwei wesentlich verschiedene Arten zu unterscheiden: beratende Deputationen und verwaltende Deputationen.

1. Die beratenden Deputationen (im Gesetz auch als „begutachtende“ bezeichnet) sind lediglich parlamentarische Ausschüsse, bestehend aus Mitgliedern beider Kammern, mit der Aufgabe, die Arbeiten für das Plenum vorzubereiten und die gegenseitige Verständigung zu fördern. Ihre Beschlüsse haben nur die Bedeutung eines Gutachtens. Die definitive Beschlussfassung liegt bei Senat und Bürgerschaft.

2. Die verwaltenden Deputationen dagegen sind Behörden, welche die laufenden Verwaltungsgeschäfte des gemeinschaftlichen Wirkungskreises von Senat und Bürgerschaft an ihrer Stelle selbständig besorgen. Sie fassen sachlich maßgebende Beschlüsse.

Diese verwaltenden Deputationen geben dem bremischen Staatswesen das charakteristische Gepräge.

An der Spitze jedes gemeinschaftlichen Verwaltungszweiges steht eine Deputation; das Deputationsgesetz (§ 54) zählt zurzeit neben der besonders aufgeführten Finanzdeputation 23 ständige verwaltende Deputationen auf. In ihnen hat sich die altüberlieferte hansestädtische Mitarbeit der Bürger am Staatsleben erhalten (s. § 3 a. E.; § 33).

Auch in Hamburg und Lübeck bestehen ähnliche verwaltende Deputationen, aus Senatsmitgliedern und Bürgern zusammengesetzt. Bremische Besonderheit ist, daß sie Ausschüsse von Senat und Bürgerschaft sind, gewissermaßen an ihrer Stelle verwaltet, und als bürgerliche Deputierte daher nur Bürgerschaftsmitglieder darin mitwirken können. Rechtliche Folge dieser bremischen Ausgestaltung ist, daß sich die Gleichstellung von Senat und Bürgerschaft in den